

Vorwort

Band V (F) – Futtermittel

1 Gesetzlicher Auftrag

Der § 64 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LFGB¹⁾) formuliert den gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Dabei handelt es sich gemäß Abs. 1 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln und gemäß Abs. 2 um eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln.

Durch die Veröffentlichung von Methoden in der Amtlichen Sammlung soll ein bundeseinheitlicher Vollzug sowie eine verbesserte Rechtssicherheit bei der Überwachung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts gewährleistet werden. Durch regelmäßige Überarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der Amtlichen Sammlung ist die Möglichkeit gegeben, der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Analytik zu folgen.

2 Rechtliche Bedeutung der Amtlichen Sammlung

Die Amtliche Sammlung nach § 64 LFGB stellt eine gutachterliche Äußerung über den jeweils aktuellsten Stand der Verfahren zur Probenahme und Untersuchung der dem LFGB unterliegenden Erzeugnissen dar, zu denen auch Futtermittel zuzuordnen sind. Den Sachverständigen werden damit Verfahren an die Hand gegeben, die geprüft und standardisiert sind und deren Anwendung keiner besonderen Begründung mehr bedarf.

Die VO (EG) Nr. 152/2009²⁾ beschreibt in den Anhängen II-VII Verfahren, lässt aber generell alternative Extraktions- und Clean-up-Verfahren zu, sofern gleiche Ergebnisse erzielt werden. Daneben werden z. B. zur Analytik von Dioxinen und PCB Leistungskriterien für Bestätigungsverfahren und Screening-Verfahren aufgestellt, die jedoch durch Normen oder amtliche Untersuchungsverfahren verifiziert werden müssen.

Hinsichtlich der Auswahl der in der amtlichen Futtermittelkontrolle anzuwendenden Untersuchungsverfahren gilt die im Artikel 34 VO (EU) 2017/625³⁾ in Verbindung mit § 28 der Futtermittelverordnung (FuttMV⁴⁾) festgelegte Methodenkaskade, wobei durch die nationale Rechtssetzung eine weitere nähere Bestimmung der Kaskade erfolgt ist:

- Methoden, welche den Vorschriften der Union über solche Methoden oder über die Leistungskriterien genügen

¹⁾ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils gültigen Fassung

²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (Text von Bedeutung für den EWR) in der jeweils gültigen Fassung

- Methoden, welche international anerkannten Regeln oder Protokollen (z. B. ISO/CEN) genügen oder von Referenzlaboratorien der Europäischen Union, hier EURL, entwickelte bzw. empfohlene Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden
- für den Fall, dass keine Regeln oder Protokolle bestehen, Methoden die einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene genügen (amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und von Analysemethoden für die Untersuchung von Futtermitteln gemäß § 64 Abs. 2 LFGB)
- Methoden aus den VDLUFA-Methodenbüchern Band III („Die chemische Untersuchung von Futtermitteln“) oder Band VII („Umweltanalytik“)
- oder falls solche Vorschriften nicht bestehen, von den nationalen Referenzlaboratorien entwickelte oder empfohlene einschlägige Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden
- oder einschlägige Methoden, die im Rahmen von laborintern oder zwischen Laboratorien durchgeführten Studien zur Validierung der Methoden im Einklang mit international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen entwickelt und validiert wurden

Im Einklang mit den Regelungen zur Methodenkaskade sind bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln auf Pestizidrückstände, Untersuchungsverfahren nach § 29 der FuttMV aus der „Amtlichen Sammlung für Futtermittel“ (§ 64 Abs. 2 LFGB) anzuwenden. Sofern hier im Einzelfall keine Analysemethoden verfügbar ist, sind Analysemethoden für stoffgleiche Lebensmittel der „Amtlichen Sammlung für Lebensmittel“ (§ 64 Abs. 1 LFGB) anzuwenden.

Durch § 64 LFGB in Verbindung mit §§ 28 und 29 FuttMV ist die Anwendung der Verfahren der Amtlichen Sammlung im Bereich Futtermittel rechtlich vorgeschrieben.

³⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), Text von Bedeutung für den EWR in der jeweils gültigen Fassung

⁴⁾ Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2004) in der jeweils gültigen Fassung

3 Erarbeitung der amtlichen Methoden

Um eine Koordination zwischen der Methodenentwicklung auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und der Veröffentlichung und kontinuierlichen Aktualisierung der amtlichen Methodensammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB zu gewährleisten, ist vom BVL die ständige Expertengruppe „Analysemethoden für die Futtermitteluntersuchung“ eingerichtet worden, in der mit der Methodik vertraute Sachkundige insbesondere aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft tätig sind. Die Anhörung von relevanten Analysemethoden und Probenahmeverfahren zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB erfolgt daher in dieser Expertengruppe.

Dabei begutachtet die Expertengruppe alle relevanten Methoden gezielt unter dem Aspekt der Eignung für konkrete Anwendungsbereiche (Matrix, Arbeitsbereich, Empfindlichkeit), wobei Ringversuchstatistiken und Validierungsergebnisse wichtige Kriterien darstellen.

Generell soll mit Blick auf die Methodenkaskade in der VO (EU) 2017/625 und der FuttMV zu jeder in der amtlichen Futtermittelüberwachung relevanten Fragestellung ein Referenzverfahren etabliert werden. Dafür werden bewusst auch horizontale Methoden aus anderen Bereichen, wie z. B. dem Lebensmittelbereich geprüft und bei Eignung in die Amtliche Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB aufgenommen.

Alternative Methoden, z. B. im Zeitablauf schnellere, ggf. moderne (Multi-) Methoden sind bei entsprechender in-house-Validierung durchaus anwendbar.

Ggf. können aufgrund der Unterschiede im Anwendungsbereich durchaus mehrere Methoden für einen Analyten in der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB als Referenzverfahren gelistet werden, wie bspw. zur Elementanalytik oder zur Analytik von organischen Rückständen.

Die Expertengruppe versucht auf viele Besonderheiten wie den oben genannten Leistungskriterien oder der Extraktion von Gesamtgehalten bzw. löslichen Gehalten von Elementen ggf. in einem Vorwort zu solchen Analysemethoden konkret hinzuweisen, um die gesetzlichen Vorgaben z. B. zur Kontrolle der Einhaltung von Höchstgehalten zu erfüllen.

Die Vorschriften zu den Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln auf ihre Bestandteile (einschließlich Material, das gentechnisch veränderte Organismen enthält, aus ihnen besteht oder aus ihnen hergestellt ist), Zusatzstoffe, unerwünschte Stoffe einschließlich Pflanzenschutzmittelrückständen sind in Anhang I der VO (EG) Nr. 152/2009 verankert und eine wichtige Grundlage der Analytik.

Die Leitsätze zur Probenvorbereitung der DIN EN ISO 6498 (Amtliche Sammlung Band V F 0098) wurden bereits gezielt in die Amtliche Sammlung aufgenommen, da der Einfluss nicht ausreichend homogenisierter Endproben auf Analyseergebnisse gravierend sein kann. Dabei gilt es zu beachten, dass diese allgemeinen Regeln nicht die konkreten Vorgaben zur Probenvorbereitung spezieller Analysemethoden überdecken. Die beschriebenen Vorgehensweisen zur Massenreduktion (Teilung) und Partikelreduktion (Zerkleinerung, Vermahlung) sollen aber zumindest grundlegend beachtet werden, um die Repräsentativität der zu kontrollierenden Partie und die Reproduzierbarkeit von Analyseergebnissen sicherzustellen.

Um dem gesetzlichen Auftrag zu entsprechen, die Sammlung laufend auf dem neuesten Stand zu halten, wird die Metho-

densammlung unter Berücksichtigung der Kaskadenregelung ständig fortgeschrieben und den aktuellen amtlichen Anforderungen bzw. den aktuellsten wissenschaftlich-technischen Entwicklungen angepasst.

4 Hinweise zur Verwendung von Messunsicherheiten

Die Messunsicherheit beschreibt die Summe der zufälligen und systematischen Fehler und ist als quantitativ erfasstes Streuungssystem immer im Zusammenhang mit einem Analyseergebnis zu betrachten.

Gemäß Artikel 37 der VO (EU) 2017/625 dürfen die bei amtlichen Kontrollen gezogenen Proben nur von Laboratorien analysiert werden, die gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025 bewertet und akkreditiert worden sind. Aus der Norm ergibt sich die Anforderung, dass ein Prüflaboratorium über ein Verfahren zur Schätzung der Messunsicherheit verfügen muss und verpflichtet ist dieses anzuwenden.

Die Angabe einer laborübergreifenden erweiterten Messunsicherheit bietet den Vorteil, dass die Analyseergebnisse dieser Messunsicherheit aus mehreren Laboren vergleichbar sind. Eine Möglichkeit laborübergreifend erweiterte Messunsicherheit aus Ringversuchsanalysen abzuleiten, ist bspw. die Festlegung der Analysenspielräume (ASR) und der extrapolierten Analysenspielräume (eASR) des VDLUFA⁵⁾.

5 Hinweise zur Veröffentlichung der amtlichen Methoden

Die Methoden der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB stehen als Print-Version und als Online-Version zur Verfügung. Für Einrichtungen, die mit der amtlichen Überwachung von Futtermitteln betraut sind, wird die Online-Version kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Gliederung der Methodensammlung ist kategorisiert nach Analyten, Matrices sowie Methodenummer (F).

In Prüfberichten ist es ratsam, die in der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB gelisteten Analysemethoden nach der Originalpublikation zu zitieren, da im Falle von Schnellwarnungen auf Unionsebene die angewandte Methodik so besser zu erkennen ist, als mit „F“-Methodenummer der Amtlichen Sammlung nach § 64 Abs. 2 LFGB.

6 Sonstige Hinweise zu den amtlichen Methoden

Für die Untersuchung von Futtermitteln auf Bestandteile gentechnisch veränderter Organismen wird auf die in § 28b Gentechnikgesetz (GenTG⁶⁾) geforderte amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Proben verwiesen, die im Rahmen der gentechnikrechtlichen Überwachung durchgeführt oder angewendet werden. Diese Sammlung wird vom BVL im Band VI (G)⁷⁾ veröffentlicht.

⁵⁾ Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA), Kapitel 32.1. „Analysenspielräume (ASR) zur Futtermitteluntersuchung“, Methodenbuch Band III Die chemische Untersuchung von Futtermitteln, VDLUFA – Verlag, Darmstadt, Version 13, 2022, in der jeweils gültigen Fassung

⁶⁾ Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), in der jeweils gültigen Fassung

⁷⁾ <https://www.methodensammlung-bvl.de/de/dokumente/gentechnik>